

# Reglement für die Traubenwache der Stadt Maienfeld

Die Stadt Maienfeld erlässt aufgrund von Art. 7 bis 12 des Kreispolizeigesetzes, Flur- und Traubenwache, folgendes Reglement.

## Artikel 1

Die Überwachung der Traubenwache obliegt dem Stadtrat.

## Artikel 2

Die Organisation der Traubenwache übernimmt der Vorstand des Weinbauvereins.

## Artikel 3

Die Kosten für Löhne und Munition sowie die Einteilung der Einsatztage werden auf alle Bewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt. Mit Netzen überdeckte Flächen werden bei der Bestimmung der Flächen ebenfalls berücksichtigt, das heisst auch überdeckte Flächen lösen die Entschädigungspflicht aus.

## Artikel 4

Die Rechnungstellung an alle Bewirtschafter und das Inkassowesen werden von der Stadtverwaltung gemäss den Angaben des Vorstand des Weinbauvereins durchgeführt. Die Entschädigung, welche für diese Arbeiten an die Stadtverwaltung zu entrichten ist, beträgt 4 % von der verrechneten Summe der Flächenbeiträge.

## Artikel 5

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Einholen einer Bewilligung für das Waffentragen ist Sache des Weinbauvereins.

## Artikel 6

Die vom Vorstand des Weinbauvereins nach Flächen eingeteilten Traubenwachtstage sind obligatorisch. Loskauf ist nicht möglich.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 08.02.2002 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt.